



KANTONSSCHULE
AM BURGGRABEN

Schülerorganisation

Reglement für die Vorstandswahlen der Schülerorganisation der Kantonsschule am Burggraben St. Gallen

Der Schülerrat (SR) erlässt auf der Grundlage von Art. 19 der Statuten der Schülerorganisation der KSBG vom 24.9.93 anlässlich seiner Sitzung vom 8. Mai 1996 folgendes Reglement:

A. Wahlbüro

Art. 1 Zusammensetzung

*Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlbüro, welches aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Schüler- und Lehrerschaft besteht.*¹ Die Vertretung der Schülerschaft wird vom SR auf ein Jahr, diejenige der Lehrerschaft von der Rektoratskommission auf 4 Jahre gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder oder für den Vorstand kandidierende Schülerinnen und Schüler sind nicht wählbar.

Art. 2 Konstituierung

Das Wahlbüro konstituiert sich selbst; *die Leitung hat eine Lehrkraft inne*¹.

B. Wahlverfahren

Art. 3 Zeitpunkt der Wahlen

*Der Vorstand wird jährlich in der Mitte des Schuljahres von der Schülerschaft gewählt.*¹ Der genaue Zeitpunkt wird vom Wahlbüro in Absprache mit dem amtierenden SO-Vorstand festgesetzt.

Art. 4 Anmeldung der Kandidatur

Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen ihre Anmeldung in der vom Wahlbüro festgesetzten Frist schriftlich ein. Zwischen der Wahlankündigung und dem Anmeldeschluss müssen mindestens zwei Schulwochen liegen. *Die Interessentinnen und Interessenten kandidieren für die Mitgliedschaft im Vorstand und allenfalls zusätzlich für das Präsidium.*¹

Art. 5 Wahlverfahren

Im ersten Wahlgang bedarf eine Wahl des absoluten Mehrs, im zweiten gilt das relative Mehr. Die Wahlen müssen im Verlaufe der 3. Woche nach dem Anmeldeschluss durchgeführt werden.

Art. 6 Stille Wahlen

*Sofern sich nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als vorhandene Sitze melden, werden stille Wahlen durchgeführt. Mindestens 100 Schülerinnen oder Schüler*² *können jedoch schriftlich die Abhaltung einer Wahl verlangen.*¹ Deren Unterschriften müssen spätestens eine Schulwoche nach der offiziellen Mitteilung der stillen Wahlen am Schüleranschlag dem Wahlbüro eingereicht werden. Sofern weniger als 6 Bewerbungen vorliegen, können während einer Woche weitere Kandidaturen angemeldet werden.

Art. 7 Wahlwerbung

Der amtierende SO-Vorstand organisiert eine Wahlveranstaltung, an welcher sich die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren können. Der Zeitpunkt der Durchführung wird in Absprache mit der Schulleitung festgelegt. Am Besuch interessierte Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsverpflichtungen werden gegen eine Teilnahmebestätigung vom Unterrichtsbesuch dispensiert.

¹ Kursiv gedruckte Teile sind Zitate aus den Statuten der Schülerorganisation und können nur mit Genehmigung des Erziehungsrates geändert werden.

² Statuten der SO müssen vom Erziehungsrat noch angepasst werden (bisher 25).

Art. 8 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen finden in einer Unterrichtslektion, normalerweise der Klassenstunde, in Anwesenheit der Klassenlehrkraft statt. Diese oder die SO-Klassenvertretung ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen verantwortlich. Beide unterzeichnen das vom Wahlbüro zur Verfügung gestellte Wahlprotokoll und leiten es fristgerecht an das Wahlbüro weiter. Es werden die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Schülerinnen und Schüler und die Stimmen für die Kandidierenden festgehalten.

Art. 9 Wahl des Präsidiums

Es finden getrennte Wahlgänge für Vorstand und Präsidium statt. Die Präsidentin resp. der Präsident muss für eine gültige Wahl auch als Vorstandsmitglied gewählt sein. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können nur die beiden Erstplazierten des 1. Wahlganges antreten.

Art. 10 Erster Wahlgang

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, berechnet aus der Zahl der an den Wahlen anwesenden stimmberechtigten Schülerinnen und Schüler, erreicht. Sofern nicht mehr als 6 Kandidaturen vorliegen, wird nur 1 Wahlgang durchgeführt, in welchem die Gewählten das absolute Mehr erreichen müssen. Gelingt dies weniger als 4 Kandidierenden, müssen für die restlichen Sitze Neuwahlen ausgeschrieben werden.

Art. 11 Zweiter Wahlgang

Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten für die gemäss Art. 9 zu vergebenden Sitze das absolute Mehr erreichen oder die gewählte Präsidentin/der gewählte Präsident nicht als Vorstandsmitglied gewählt wurde.

Art. 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlbüro stellt nach Eingang aller Wahlprotokolle das Ergebnis der Wahlen fest und teilt es der Schülerschaft durch Anschlag mit.

Art. 13 Ablehnung der Wahl

Die Ablehnung einer erfolgten Wahl muss dem Wahlbüro innert drei Schultagen mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 14 Ersatzwahlen

Sinkt innerhalb einer Amtsperiode die Mitgliederzahl des Vorstandes unter vier, so wird eine Ersatzwahl erforderlich. Auf die Durchführung einer Ersatzwahl kann verzichtet werden, wenn ein Rücktritt im letzten Quartal der Amtsdauer erfolgt. Der Vorstand kann die Durchführung von Ersatzwahlen anordnen, wenn nur vier oder fünf Mitglieder zur Verfügung stehen. Bei Ersatzwahlen werden die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss angewendet.

C. Wahlbeschwerden**Art. 15 Beschwerdegründe/-instanz**

Stimmberechtigte Schülerinnen und Schüler können innerhalb einer Schulwoche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlbüro Beschwerde einreichen. Die unterzeichnete Beschwerde muss eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung und einen Antrag enthalten. Als Beschwerdegründe können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl geltend gemacht werden, sofern sie von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis sein konnten. Das Wahlbüro entscheidet innerhalb einer Schulwoche über die eingereichten Beschwerden in erster Instanz.

Art. 16 Rekursinstanz

Gegen Entscheide des Wahlbüros kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung des Entscheides am Anschlag an den Schülerrat rekuriert werden. Der amtierende SO-Vorstand beruft den Schülerrat innert drei Wochen zum endgültigen Entscheid ein.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. September 1983 und tritt ab sofort in Kraft.

Der Präsident der SO:

St. Gallen, 8. Mai 1996

Martin Würmli 3we